

Protokoll der 36. Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2026

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Entschuldigt Stefan Miescher

Julia Walser, Gemeindegassierin, zu Traktandum 301

2026/301 Genehmigung der Gemeinderechnung 2025

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz Art. 40 Abs. 2 lit. g) obliegt es dem Gemeinderat, die Gemeinderechnung zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen.

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 539'587 (Vorjahr CHF 748'859) ab. Die Netto-Investitionen belaufen sich auf CHF 1'009'042 (Vorjahr CHF 32'717). In der Gesamtrechnung resultiert ein Deckungsfehlbetrag von CHF -99'470 (Vorjahr CHF 1'016'686). Veranschlagt waren ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 10'000 und ein Deckungsfehlbetrag von CHF -1'010'500 in der Gesamtrechnung. Beide Budgetwerte wurden somit bei Weitem übertroffen.

Im Vergleich zum Voranschlag konnten in der Erfolgsrechnung auf der Ertragsseite Mehreinnahmen von rund CHF 80'000 erzielt werden. Die betrieblichen Aufwendungen in der Erfolgsrechnung ohne Abschreibungen fielen um rund CHF 530'000 tiefer aus als veranschlagt. Dies ist auf die ausgeprägte Ausgabendisziplin in allen Bereichen der Erfolgsrechnung zurückzuführen. Auch sind Konti betroffen, wie der Gemeindeanteil an den Lehrergehältern mit CHF -75'354 oder der Lastenausgleich Wirtschaftliche Hilfe mit CHF -24'467, die nicht im Einflussbereich des Gemeinderats liegen und zum positiven Ergebnis beitragen.

Der Aufwand in der Investitionsrechnung ist insbesondere auf die Bauarbeiten im Zuge der Umlegung der Kasernastrasse mit rund CHF 525'000 und den Neubau des Retentionsbeckens Ställabach mit CHF 400'000 zurückzuführen. Darüber hinaus werden die Investitionskostenbeiträge an den Entsorgungszweckverband EZV, die Stiftung LAK, an das HPZ und für den Neubau der Kletterhalle des LAV in dieser Rechnung abgebildet.

Der Gasthausneubau ist sicherlich das prägende Projekt des Berichtsjahres. Nach dem Spatenstich im August erfolgte der Baubeginn mit den anspruchsvollen Ausubarbeiten. Die baulichen Aufwendungen dieses Projekts werden über die Bilanz abgerechnet.

Die Jahresrechnung 2025 weist erstmals seit vielen Jahren einen Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % auf, nämlich 90.14 %. Veranschlagt war ein Selbstfinanzierungsgrad von 27.07 %. Aufgrund des gesunden und robusten Gemeindehaushalts wurde der Gemeindesteuerzuschlag bei der Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2025 wiederum auf 150 % festgesetzt.

Das Eigenkapital der Gemeinde erhöhte sich per 31. Dezember 2025 um den Ertragsüberschuss von CHF 539'587 aus der Erfolgsrechnung von CHF 28'767'441 auf CHF 29'307'028. Die Gemeinde Planken verfügt somit über ein ausreichendes finanzielles Polster, um auch in Jahren mit allfälligen Defiziten im Gemeindehaushalt die anstehenden Aufgaben und Investitionen wahrnehmen zu können.

Die externe Revisionsstelle Grant Thornton AG, Schaan, und die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken haben die Gemeinderechnung 2025 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) ist dieser Beschluss zum Referendum auszuschreiben.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeinderechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 539'587 und einem Deckungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF -99'470 zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

Ausstand: Beck Rainer

2026/302 Protokoll der 35. Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2026

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2026 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2026/303 Auftragsvergabe Ersatzanschaffung Tanklöschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2026/268 vom 24. Februar 2026 hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit zur Ersatzanschaffung des Tanklöschfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr Planken in Höhe von CHF 675'000 genehmigt und den Beschluss gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. m) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Nach Auskunft von Lieferanten ist für die Ersatzanschaffung eines Tanklöschfahrzeugs mit Kosten in Höhe von CHF 550'000 bis CHF 750'000 zu rechnen. Für die Ersatzanschaffung des Tanklöschfahrzeugs wurden im Finanzplan 2026 – 2029 der Gemeinde Planken Gesamtkosten in Höhe von CHF 675'000 aufgenommen, wovon im Investitionsbudget 2026 CHF 225'000 veranschlagt und für das Jahr 2027 CHF 450'000 vorgesehen sind. Aufgrund der langen Beschaffungszeit kann es sein, dass die Schlusszahlung (der letzte Drittel) allenfalls in das Jahr 2028 fällt, da diese erst nach erfolgter Abnahme fällig wird.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte in der Kalenderwoche 17 auf der Online-Plattform für internationale Ausschreibungen. Es haben lediglich 2 Interessenten die Offertunterlagen bezogen, wovon nur ein Angebot bis zur Eingabefrist am 1. Juni 2026 abgegeben wurde. Das Angebot wurde geprüft, es werden sämtliche Anforderungen des Lastenhefts erfüllt. Als Fahrgestell wird ein Mercedes-Benz Typ Atego 1730 AF eingesetzt. Der Preis für das komplette Tanklöschfahrzeug beläuft sich auf CHF 499'500 inkl. MWST. Das Angebot enthält zusätzlich verschiedene Optionen, die über die Anforderungen des Lastenhefts hinausgehen, jedoch aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr sehr begrüsst werden. Die Mehraufwendungen betreffen die Beleuchtung, das Vollautomatik-Getriebe, den grösseren Wassertank und weitere aufbautechnische Einzelheiten und belaufen sich auf insgesamt CHF 45'512 inkl. MWST. Der Eintauschpreis für das alte Tanklöschfahrzeug wird mit CHF 22'500 inkl. MWST angegeben.

Es wird somit vorgeschlagen, den Auftrag zur Ersatzanschaffung des Tanklöschfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Planken an die Firma Rosenbauer Schweiz AG, Oberglatt, zum Offertpreis von CHF 522'512 inkl. MWST zu vergeben.

Die Auslieferung des neuen Tanklöschfahrzeugs ist auf Ende 2027 oder anfangs 2028 vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Lieferung des neuen Tanklöschfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Planken an die Firma Rosenbauer Schweiz AG, Oberglatt, zum Offertpreis von CHF 522'512 inkl. MWST zu vergeben.

2026/304 Auftragsvergabe Lieferung Ausstattung (Tisch- und Stuhlmobiliar) Projekt Neubau Gasthaus Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/174 vom 22. April 2025 genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt Neubau Gasthaus Planken sowie den Kostenvoranschlag für die Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'950'000 inkl. MWST.

Die Ausschreibung für die Lieferung der Ausstattung (Tisch- und Stuhlmobiliar) erfolgte im offenen Verfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen ist ein Angebot eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Heeb Interior Design AG, Eschen, eingereicht. Es beträgt CHF 156'942.55 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Lieferung der Ausstattung (Tisch- und Stuhlmobiliar) beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an die Heeb Interior Design AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 156'942.55 inkl. MWST zu vergeben.

2026/305 Auftragsvergabe Erweiterung Photovoltaikanlage und Einbau Batteriespeicher Projekt Neubau Gasthaus, Festlegung Strompreis für interne Abgabe des Stroms aus Produktion der Photovoltaikanlage an Pächter Gasthaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/174 vom 22. April 2025 genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt Neubau Gasthaus Planken sowie den Kostenvoranschlag für die Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'950'000 inkl. MWST. Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/201 vom 24. Juni 2025 beschloss der Gemeinderat, den Auftrag für die Photovoltaikanlage beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an die Büchel-Hoop Photovoltaik AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 108'673.90 inkl. MWST zu vergeben. Die Auftragsvergabe beinhaltet eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 80.1 kWp (182 Module) und zwei Wechselrichter mit einer Gesamtleistung von 80 kW. Auf einen Batteriespeicher wurde aus Kostengründen verzichtet.

Bei den Vorbereitungsarbeiten für die Installation der Photovoltaikanlage wurde festgestellt, dass auf beiden Dachseiten gegenüber der Ausschreibung eine Reihe Photovoltaikmodule mehr Platz findet (6 anstatt 5 Reihen je Dachseite bzw. total 38 Module). Dies entspricht einer zusätzlichen Leistung von 16.7 kWp, womit sich eine neue Gesamtleistung von 96.8 kWp ergibt. Die Gesamtleistung der Wechselrichter mit 80 kWp wird aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung der Dachflächen nach Südosten und Nordwesten als genügend betrachtet, da nicht alle Module gleichzeitig die Maximalleistung erbringen. Somit muss für die erweiterte PV-Anlage kein zusätzlicher Wechselrichter angeschafft werden. Im Weiteren sind die Preise für Batteriespeicher seit der Auftragsvergabe im Juni 2025 stark gesunken. Durch die Installation eines Batteriespeichers kann der Eigenverbrauchsgrad geschätzt von 35 % auf 50 % erhöht werden.

Für die Erweiterung der Photovoltaikanlage mit 38 Modulen und für den Einbau eines Batteriespeichers wurde ein Angebot bei Büchel-Hoop Photovoltaik AG, Ruggell, eingeholt. Das Angebot beträgt CHF 15'343.15 inkl. MWST für die Erweiterung mit 38 Modulen (+ 16.7 kWp) und CHF 15'824.00 inkl. MWST für einen Batteriespeicher mit 48 kWh Speicherkapazität. Für die Abschätzung der Amortisationsdauer für den Batteriespeicher sowie für die PV-Anlage wurden folgende Annahmen getroffen:

Preis für Stromeinspeisung ins LKW-Netz: 4.5 Rappen / kWh

Preis für internen Stromverkauf an Pächter: 20 Rappen / kWh

Mit diesen Annahmen ergibt sich eine Amortisationsdauer für den Batteriespeicher (Investitionskosten CHF 15'824.00) von rund 8 Jahren. Die Lebensdauer des Batteriespeichers liegt bei rund 20 Jahren. Für die PV-Anlage (Investitionskosten der erweiterten PV-Anlage CHF 124'017.05) ergibt sich eine Amortisationsdauer von rund 15 Jahren bei einer Lebenserwartung von 30 Jahren.

Aktuell liegt der Preis für den Stromeinkauf aus dem LKW-Netz bei rund 26 Rappen pro kWh (Strompreis, Netznutzung und Förderabgabe). Es wird vorgeschlagen, den Preis für den internen Stromverkauf an den Pächter mit 20 Rappen / kWh festzulegen. So profitiert der Pächter beim Eigenverbrauch von einem rund 23% günstigeren Stromtarif gegenüber dem Strombezug aus dem öffentlichen Netz.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Erweiterung der Photovoltaikanlage (+ 16.7 kWp) sowie für die Installation eines Batteriespeichers (48 kWh) beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an die Büchel-Hoop Photovoltaik AG, Ruggell, zum Offertpreis von total CHF 31'167.15 inkl. MWST zu vergeben.

Der Preis für den im Rahmen des Eigenverbrauchs vom Pächter bezogenen und mit der PV-Anlage erzeugten Strom wird mit 20 Rappen / kWh festgelegt.

2026/306 5. Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Projekt Rückhaltesysteme Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/235 vom 21. Oktober 2025 genehmigte der Gemeinderat die Ersatzmassnahmen für die bisherigen Holzleitplanken und Holzzäune und beschloss für die Ausführung den Betrag von CHF 330'000.00 in den Voranschlag für das Jahr 2026 aufzunehmen. Der Voranschlag wurde gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Um Arbeitssynergien zu nutzen, wurde in die Ausschreibung der Metallbauarbeiten neben den Staketengeländern und Fahrzeugrückhaltesystemen für das Projekt Rückhaltesysteme auch die Staketengeländer bei den Wasserreservoirien (Absturzsicherung Aussenumgebung) integriert.

Die Ausschreibung für die Metallbauarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 6 abgegebenen Offertunterlagen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Bühler Schlosserei und Installationen Anstalt, Triesenberg, eingereicht. Es beträgt CHF 196'967.20 inkl. MWST (Rückhaltesysteme CHF 163'129.30 / Wasserreservoirie CHF 33'837.90).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Metallbauarbeiten beim Projekt Rückhaltesysteme Planken an die Bühler Schlosserei und Installationen Anstalt, Triesenberg, zum Offertpreis von CHF 196'967.20 inkl. MWST zu vergeben.

2026/307 Auftragsvergabe Baumeister- und Belagsarbeiten Projekt Rückhaltesysteme Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/235 vom 21. Oktober 2025 genehmigte der Gemeinderat die Ersatzmassnahmen für die bisherigen Holzleitplanken und Holzzäune und beschloss für die Ausführung den Betrag von CHF 330'000.00 in den Voranschlag für das Jahr 2026 aufzunehmen. Der Voranschlag wurde gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die Ausschreibung für die Baumeister- und Belagsarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 6 abgegebenen Offertunterlagen sind 6 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Frickbau AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 52'999.95 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeister- und Belagsarbeiten beim Projekt Rückhaltesysteme Planken an der Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 52'999.95 inkl. MWST zu vergeben.

2026/308 Ersatzanschaffung Schneepflug für Kommunalfahrzeug Reform

Sachverhalt Der Schneepflug (Baujahr 2016) für das Kommunalfahrzeug Reform T10X ist in die Jahre gekommen. Er wurde 2016 zusammen mit dem Kommunalfahrzeug Reform angeschafft und ist mittlerweile 10 Winter im Einsatz. Durch den Einsatz auf den Plankner Gemeindestrasse und der Landstrasse bzw. Dorfstrasse, sowie den Parkplatzarealen ist der Schneepflug mittlerweile verschlissen und die Verschleissreparaturen erhöhten sich in den letzten 2 Jahren zunehmend. Um zukünftig einen zuverlässigen Winterdienst gewährleisten zu können, muss der Pflug durch einen neuen ersetzt werden. Für die Ersatzanschaffung, welche für das Jahr 2026 budgetiert ist, wurden vom Gemeinderat CHF 30'000.00 genehmigt.

Es wurden 3 Offerten eingeholt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Wohlwend Damian Anstalt, Schaan, eingereicht und beträgt CHF 19'450.20 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ersatzanschaffung des Schneepflugs für das Kommunalfahrzeug Reform T10X an die Firma Wohlwend Damian Anstalt, Schaan, zum Offertpreis von CHF 19'450.20 netto inkl. MWST zu vergeben.

2026/309 Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Projekt Regenrückhaltebecken und Wendepplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2026/282 vom 28. April 2026 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Regenrückhaltebecken und Wendepplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola sowie den diesbezüglichen Kostenvoranschlag in der Höhe von insgesamt CHF 1'129'000 inkl. MWST.

Dieser Beschluss wurde gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die neue Wegführung zwischen den Quartierstrassen Im Bühl und Am Nendlerweg wurde so gewählt, dass das bestehende, teilweise schwer zugängliche Gelände möglichst wenig durch bauliche Eingriffe tangiert werden muss. Dies wird dadurch erreicht, indem der Verbindungsweg in Form eines 1.50 Meter breiten Metallstegs auf das Gelände aufgesetzt wird. Der Metallsteg wird in regelmässigen Abständen über Einzelfundationen (Schraubfundamente) im Baugrund verankert und abgestützt und besteht aus Treppenelementen sowie Zwischenpodesten. Der zu überwindende Höhenunterschied beträgt rund 13 Meter, die Distanz zwischen den beiden Quartierstrassen rund 60 Meter. Der projektierte Verbindungsweg muss den allgemein gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen, wobei insbesondere die Tritt- und Rutschsicherheit sowie die Absturzsicherung einen wichtigen Aspekt darstellen.

Der gesamte Laufsteg wird beidseitig durch ein 1.00 Meter hohes Staketengeländer mit Handlauf gesichert. Der Gehbereich des Stegs besteht aus rutschsicheren Gitterrosten mit einer Maschenteilung von 22 x 11 mm, welche auch problemlos mit Hunden begangen werden kann. Die Beleuchtung des Verbindungsweges wird LED-Leuchten, welche im Handlauf integriert sind, ausgeführt.

Die Ausschreibung für die Metallbauarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Eberle Metallbau AG, Triesen, eingereicht. Es beträgt CHF 125'019.40 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Auftrag für die Metallbauarbeiten beim Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola an die Eberle Metallbau AG, Triesen, zum Offertpreis von CHF 125'019.40 inkl. MWST zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 4 : 2

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Nigg Barbara FBP,
Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Kaiser-Gantner Elke VU, Nüesch Adrian FBP

2026/310 Auftragsvergabe Lieferung und Montage Armaturen Projekt Regenrückhaltebecken Am Nendlerweg

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2026/282 vom 28. April 2026 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola sowie den diesbezüglichen Kostenvoranschlag in der Höhe von insgesamt CHF 1'129'000 inkl. MWST. Dieser Beschluss wurde gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Für die Lieferung und Montage der Armaturen für das Regenrückhaltebecken (Schwimmende Treppe mit klappbaren Sicherheitsgeländer, befahrbarer Deckel, Gewindeschieber mit Keilpressung, Abflussregulator etc.) wurde eine Offerte der Wild Armaturen AG, Rapperswil-Jona, eingeholt. Die Wild Armaturen AG ist spezialisiert für die Lieferung und Montage von Armaturen in Abwasserbauwerken. Die Offerte der Wild Armaturen AG beträgt CHF 45'422.90 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für Lieferung und Montage der Armaturen für das Regenrückhaltebecken Am Nendlerweg an die Wild Armaturen AG, Rapperswil-Jona, zum Offertpreis von CHF 45'422.90 inkl. MWST zu vergeben.

2026/311 Auftragsvergabe Rohrbauarbeiten Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2026/282 vom 28. April 2026 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola sowie den diesbezüglichen Kostenvoranschlag in der Höhe von insgesamt CHF 1'129'000 inkl. MWST. Dieser Beschluss wurde gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Da die Rohrbauarbeiten lediglich verschiedene kleinere Anpassungen an den bestehenden Werkleitungen beinhalten, wurde für die Rohrbauarbeiten nur eine Offerte der KWP Anstalt, Planken, eingeholt. Das Angebot der KWP Anstalt beträgt CHF 26'053.35 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Rohrbauarbeiten beim Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola an die KWP Anstalt, Planken, zum Offertpreis von CHF 26'053.35 inkl. MWST zu vergeben.

2026/312 Auftragsvergabe Foundation Projekt Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2026/282 vom 28. April 2026 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg, Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola sowie den diesbezüglichen Kostenvoranschlag in der Höhe von insgesamt CHF 1'129'000 inkl. MWST. Dieser Beschluss wurde gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die neue Wegführung zwischen den Quartierstrassen Im Bühl und Am Nendlerweg wurde so gewählt, dass das bestehende, teilweise schwer zugängliche Gelände möglichst wenig durch bauliche Eingriffe tangiert werden muss. Dies wird dadurch erreicht, indem der Verbindungsweg in Form eines 1.50 Meter breiten Metallstegs auf das Gelände aufgesetzt wird. Der Metallsteg wird in regelmässigen Abständen über Einzelfundationen (Schraubfundamente) im Baugrund verankert und abgestützt und besteht aus Treppenelementen sowie Zwischenpodesten. Der zu überwindende Höhenunterschied beträgt rund 13 Meter, die Distanz zwischen den beiden Quartierstrassen rund 60 Meter. Der projektierte Verbindungsweg muss den allgemein gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen, wobei insbesondere die Tritt- und Rutschsicherheit sowie die Absturzsicherung einen wichtigen Aspekt darstellen.

Der gesamte Laufsteg wird beidseitig durch ein 1.00 Meter hohes Staketengeländer mit Handlauf gesichert. Der Gehbereich des Stegs besteht aus rutschsicheren Gitterrosten mit einer Maschenteilung von 22 x 11 mm, welche auch problemlos mit Hunden begangen werden kann. Die Beleuchtung des Verbindungsweges wird LED-Leuchten, welche im Handlauf integriert sind, ausgeführt.

Für die Foundation mit 32 Schraubelementen wurde eine Offerte der z-build AG, Walperswil, eingeholt.

Die z-build AG ist spezialisiert auf die Erstellung von Schraubfundamenten, welche auch im schwer zugänglichen Gelände ohne grosse bauliche Eingriffe ausgeführt werden können. Das Angebot der z-build AG beträgt CHF 16'290.65 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Auftrag für die Foundation mit Schraubelementen beim Projekt Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg an z-build AG, Walperswil, zum Offertpreis von CHF 16'290.65 inkl. MWST zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 5 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Nigg Barbara FBP,
Nüesch Adrian FBP, Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Kaiser-Gantner Elke VU

2026/313 Antrag auf Ausnahmegewilligung zur Rodung Grundstücke Nr. 116, Nr. 124 und Nr. 641 nach Waldgesetz Art. 6

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/42 vom 7. November 2023 genehmigte der Gemeinderat den Kauf des gesamten Grundstücks Nr. 121 zum Betrag von CHF 40'000.00 sowie den Kauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 116 im Ausmass von 103 m² zum Betrag von CHF 10'000.00 und den flächen- und wertgleichen Tausch der Teilflächen der Grundstücke Nr. 116 und Nr. 124 im Ausmass von je 44 m². Der Bodentausch/-kauf wurde gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Der Tausch- / Kaufvertrag wurde am 23. Februar 2024 im Grundbuch eingetragen, womit der benötigte Boden (neues Grundstück Nr. 641) für die Erstellung des neuen Verbindungsweges Im Bühl – Am Nendlerweg ins Eigentum der Gemeinde Planken übergegangen ist. Die Grundstücke Nr. 116, Nr. 124 und Nr. 641 sind zonentechnisch teilweise dem Waldgebiet zugeordnet. Die als Waldgebiet zonierte Fläche umfasst gesamthaft 109 m². Davon sollen 99 m² der Zone Verkehrsflächen innerhalb Siedlungsgebiet zugeordnet werden und 10 m² der Wohnzone. Im Gegenzug bzw. als Realersatz sollen 109 m² beim angrenzenden Grundstück Nr. 115 von der Grünzone in Waldgebiet umzoniert werden, sodass die als Waldgebiet zonierte Fläche gleich gross bleibt. Im Weiteren sollen 54 m² von der Wohnzone in die Zone Verkehrsflächen innerhalb Siedlungsgebiet umgewidmet werden und 44 m² von der Zone Verkehrsflächen innerhalb Siedlungsgebiet in die Wohnzone.

Gesamthaft bleibt bilanztechnisch sowohl das Waldgebiet wie auch die Wohnzone flächengleich, die Zone Verkehrsflächen innerhalb Siedlungsgebiet vergrössert sich um 109 m² und die Grünzone verkleinert sich um 109 m².

Für die Erstellung der neuen Fusswegverbindung müssen gemäss dem Bauprojekt keine Bäume gefällt werden. Die Ausnahmegewilligung zur Rodung wird aufgrund der beabsichtigten Zonenplanänderung, welche die Umwidmung von 109 m² Waldgebiet in die Zone Verkehrsflächen innerhalb Siedlungsgebiet (99 m²) bzw. in die Wohnzone (10 m²) vorsieht, angesucht. Gemäss gängiger Rechtsprechung ist die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodung gleichzusetzen und bedarf daher einer Rodungsbewilligung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Rodung bei den Grundstücken Nr. 116, Nr. 124 und Nr. 641 zu genehmigen und beim Amt für Umwelt einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Nigg Barbara FBP,
Nüesch Adrian FBP, Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Kaiser-Gantner Elke VU

2026/314 Änderungskündigung aufgrund Anpassung Stellenprozente Hauswartung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2026/265 vom 27. Januar 2026 beschloss der Gemeinderat, die Stelle Hauswartung aufgrund des verminderten Zeitaufwands sowohl im Schulzentrum als auch im Dreischwesternhaus rückwirkend per 1. Januar 2026 um 15 % von 50 auf 35 Stellenprozente herabzusetzen.

Der weitere Sachverhalt wurde vom Gemeinderat als vertraulich eingestuft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, im Zuge der mit GRB 2026/265 vom 27. Januar 2026 beschlossenen Stellenprozentreduktion der Stelle Hauswartung eine Änderungskündigung mit den im Sachverhalt genannten Konditionen zu beschliessen. Des Weiteren wird die Gemeindevorsteherung beauftragt, die Änderungskündigung umgehend zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 3 : 3

Zustimmung: Beck Rainer VU (Stichentscheid), Eberle Hubert VU,
Nigg Barbara FBP

Ablehnung: Kaiser-Gantner Elke VU, Nüesch Adrian FBP, Ritter Alexander FBP

2026/315 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung, des Ausserstreitgesetzes, der Exekutionsordnung und der Strafprozessordnung

Sachverhalt Unter Berücksichtigung der mit 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Justizreform verfolgten Ziele soll in einem weiteren Schritt der Rechtsmittelzug in allen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) den geänderten organisatorischen Verhältnissen beim Obergericht und beim Obersten Gerichtshof Rechnung tragend angepasst werden. Dies dahingehend, dass der Oberste Gerichtshof seiner Hauptfunktion, nämlich der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung, ausreichend nachkommen kann, ohne ihn mit der Entscheidung über verfahrensrechtliche Fragen zu überlasten.

Gemäss geltender Rechtslage können die vom Obergericht über Rechtsmittel der Parteien gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Landgerichts getroffenen Entscheidungen grundsätzlich dann weiter zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn Land- und Obergericht nicht gleich («difform») entschieden haben. Mit anderen Worten: Gibt das Obergericht einem Rechtsmittel (Rekurs bzw. Beschwerde) gegen einen Beschluss des Landgerichts keine Folge, kann diese Rekurs-/Beschwerdeentscheidung nicht weiter angefochten werden (sog. «Konformatsperre»). Sowohl im (streitigen und ausserstreitigen) Zivilverfahren als auch im Strafverfahren soll inskünftig über Rekurse bzw. Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Landgerichts das Obergericht als Rekurs- bzw. Beschwerdegericht immer endgültig entscheiden. Ein Weiterzug der zweitinstanzlichen Entscheidung des Obergerichts an den Obersten Gerichtshof mit Revisionsrekurs bzw. Revisionsbeschwerde soll somit unabhängig davon, ob die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts bestätigt wird oder nicht, nicht mehr möglich sein. Nur in genau definierten, für die inländische Rechtspraxis oder aus rechtsstaatlichen Gründen wichtigen Rechtsmaterien soll gegen die Rekurs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Obergerichts von den Parteien des Verfahrens ausnahmsweise Revisionsrekurs bzw. Revisionsbeschwerde zum Obersten Gerichtshof erhoben werden können. Dies dient auch der Schaffung von Rechtssicherheit, weil gemäss derzeitiger Rechtslage oft unklar ist, ob konforme oder difforme Beschlüsse des Obergerichts vorliegen oder nicht.

Im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren können die Parteien des Strafverfahrens gegen alle von den erstinstanzlichen Gerichten (Kriminal- und Jugendgericht, Einzelrichter beim Landgericht) gefällten Strafurteile uneingeschränkt Berufung zum Obergericht erheben.

Gemäss geltender Rechtslage (§ 235 Abs. 1 StPO) kann die vom Obergericht getroffene Berufungsentscheidung von der Staatsanwaltschaft und vom Angeklagten nur dann mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen wurde. Neu soll der Oberste Gerichtshof unabhängig von der ausgesprochenen Strafe in allen in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts oder des Jugendgerichts in Kollegialbesetzung fallenden Strafsachen mit Revision angerufen werden können. Das betrifft insbesondere alle Verbrechen; das sind strafbare Handlungen mit Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren. Zudem soll die Revision an den Obersten Gerichtshof in Strafsachen des Einzelrichters nach § 312 StPO möglich sein, sofern die gesetzliche Strafdrohung mehr als ein Jahr beträgt. Entgegen der bisherigen Regelung (§ 234 Ziff. 1 StPO) soll allerdings, der Funktion des Obersten Gerichtshofes als grundsätzliche Rechts- und nicht Tatsacheninstanz Rechnung tragend, eine Schuldrevision nicht mehr zulässig sein.

Nicht geändert werden soll die Zulässigkeit der Revision (§§ 471 f. ZPO) im streitigen Zivilverfahren. Diesbezüglich hat sich die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene ZPO-Novelle 2018 (LGBl. 2018 Nr. 207) in der Praxis bewährt und bedarf auch unter Berücksichtigung der mit der Justizreform verbundenen organisatorischen Änderungen der Rechtsmittelgerichte keiner Anpassung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

